

# HERSTELLERERKLÄRUNG



## Originaldokument

**Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH, d. h. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien), United Nations Globally Harmonised System (UN GHS); sowie WFD, EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851 vom 30. Mai 2018, und deren nationale Umsetzung**

---

Wir versichern, dass die SAMSON AG über die am 1. Juni 2007 in Kraft getretene REACH-Verordnung ausführlich informiert ist und die diesbezüglichen Auswirkungen und Auflagen ermittelt hat, insbesondere zu Vorregistrierungen bzw. Registrierungen von chemischen Stoffen, Meldungen an Behörden, Zulassungen und Beschränkungen. Wir produzieren „Erzeugnisse“ im Sinne der REACH-Verordnung Artikel 2 und sind daher in der Regel ein „nachgeschalteter Anwender“. Wir vertreiben keine selbst hergestellten Stoffe oder Gemische.

Bezüglich der Registrierung der relevanten Stoffe laut REACH Artikel 10, die zur Herstellung unserer Produkte erforderlich sind, teilen wir Ihnen mit: Derzeit überschreiten wir nach uns aktuell vorliegenden Informationen eine Tonne/Jahr (t/a) nicht. Unser ERP-System wird dazu im Bedarfsfall weitere Angaben liefern.

### ***Gehalt besonders Besorgnis erregender Stoffe (SVHC, Substance of Very High Concern)***

Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir den Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung: SAMSON berechnet den Gehalt der meldepflichtigen Stoffe auf jedes Einzelerzeugnis (Schraube, Mutter usw.) einer Stückliste getrennt, nach dem EUGH-Urteil in der Rechtssache C-106/14 vom 16. Oktober 2015, „einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“ (O5A). SAMSON bezieht sich auf SVHC auf einer amtlichen Kandidatenliste. Diese nennt die zu berechnenden Stoffe:

Die Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP, d. h. *Classification, Labeling, and Packaging*) für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen bildet zusammen mit der REACH-Verordnung ein Gesamtpaket. Die meldepflichtigen SVHC werden üblicherweise laut GHS (Global Harmonisierte System) der Vereinten Nationen (UN) zu chemischen Stoffen und deren Gemischen eingestuft. Die Rechtsanforderungen zu SVHC beeinflussen sowohl das Format der Sicherheitsdatenblätter (SDB, MSDS) für chemische Stoffe und deren Gemische als auch die stoffliche Bewertung von Werkstoffen in SAMSON-Materialdatenblättern (MDB). Diese beziehen sich auf die oben genannte, amtliche Liste:

### ***Konformität mit der Kandidatenliste der SVHC, die für eine Zulassung in Frage kommen***

Die im Internet veröffentlichte Version der aktuellen SAMSON-Referenzen ist zu beachten, wenn auf die neueste Kandidatenliste Bezug genommen werden soll. Auf folgender Website kann tagesaktuell überprüft werden, ob die oben genannte Informationspflicht nach REACH Artikel 33 auf ein SAMSON-Produkt zutrifft:

<https://www.samsongroup.com/en/about-samson/material-compliance/reach-regulation/#c2723>

Der Hinweis auf SVHC kann den SAMSON Lieferpapieren entnommen werden.

Die Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden, besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH Artikel 59 (1,10) wurde erstmals am 01. September 2008 publiziert. Diese Liste der SVHC wird seitdem von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) stetig gegen Mitte und Ende eines jeden Jahres erweitert. Mittlerweile handelt es sich um über 200 Stoffe:

<https://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table> (auf Deutsch).

Deshalb ist die Überprüfung, ob in unseren Produkten ein SVHC > 0,1 Massen-% (w/w) enthalten ist, ein laufender Prozess. Dazu stehen wir in engem Kontakt mit unseren Lieferanten und melden Ihnen Details, falls wir nach der Prüfung der Änderungen die eigene Betroffenheit feststellen.



### SCIP-Datenbank, "Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)"

Die SAMSON AG erfüllt die seit dem 05. Januar 2021 geltenden, gesetzlichen Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie (WFD) laut jeweiligem nationalen Recht und übermittelt SVHC an die SCIP-Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur ECHA.

Damit entfallen halbjährliche Erklärungen in bisher bis zu 20 verschiedenen, nicht genormten Nachweisformaten, dass unsere Waren nicht von Aktualisierungen der REACH-Kandidatenliste alle sechs Monate betroffen seien.

Diese Art von Erklärungen sieht REACH Art. 33 als Mitteilung an Kunden nicht vor, sondern lediglich die Angabe der SHVC größer 0,1 Massenprozent in Erzeugnissen oder in Einzelerzeugnissen als Teil komplexerer Erzeugnisse.  
Ferner geben wir geeignete Schutzmaßnahmen vor SVHC an, wo dies anwendbar ist.

SAMSON AKTIENGESELLSCHAFT

*i.V. S. B. Schäfer*

---

i.V. Silke Bianca Schäfer

Zentralabteilungsleiterin Global Quality

*i.V. Dirk Hoffmann*

---

i.V. Dirk Hoffmann

Zentralabteilungsleiter Entwicklungsorganisation